

Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG

Das Rektorat der TU Wien hat in seinen Sitzungen am 16.6.2015, 7.7.2015 und 20.12.2016 die „Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG“ geändert; diese ersetzt alle vorhergehenden Regelungen dieser Art vollinhaltlich.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Drei Säulen des Kostenersatzes
- § 2 Flatrate für Auftragsforschung gemäß § 27 UG
- § 3 Investitionsbeitrag
- § 4 Arbeitsplatzkostenbeitrag
- § 5 Kostenersatz gemäß § 26 UG
- § 6 Mittelverwendung
- § 7 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Präambel

Grundlage der Regelung des Kostenersatzes bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung (im Folgenden „Drittmittelaktivitäten“) bilden die §§ 26 und 27 Universitätsgesetz (UG). Zur Vereinfachung werden in dieser Richtlinie die Begriffe „Auftragsforschung“ und „Durchführung von Untersuchungen und Befundungen“ gemeinsam als „Auftragsforschung“ bezeichnet (Definitionen von Forschungsförderung und Auftragsforschung vgl. „Richtlinie des Rektorats zu §§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)“ <https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/knoten/anzeigen/22010>).

Bei unklaren Zuordnungsfällen (Forschungsförderung oder Auftragsforschung) ist die wissenschaftliche Kompetitivität als wesentliches Entscheidungskriterium heranzuziehen. Im Einzelfall hat darüber die Abteilung Forschungs- und Transfersupport zu entscheiden.

Die vorliegende Kostenersatzregelung zielt auf die Steigerung des Kostenbewusstseins im Drittmittelbereich, auf den schrittweisen Übergang zur Vollkostenrechnung bei der Auftragsforschung, sowie auf die flexible Anpassung des Kostenersatzes an äußere Rahmenbedingungen ab. Der Kostenersatz wird deshalb Ausgaben-bezogen, d.h. verursachergerecht, und nicht Einnahmen-bezogen berechnet.

Neben der Festlegung der neuen Kostenersatzregelung wird mit dieser Richtlinie auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen bestimmt.

Drei Säulen des Kostenersatzes

§ 1.

- (1) Zwecks transparenter und fairer Einhebung und Steuerung des Kostenersatzes bei Drittmittelaktivitäten kommen drei voneinander unabhängige Formen des Kostenersatzes zur Anwendung:
 - die Flatrate bei der Auftragsforschung gemäß § 27 UG,
 - der Investitionsbeitrag bei Geräteinvestitionen und
 - der Arbeitsplatzkostenbeitrag bei der Auftragsforschung und bei der Forschungsförderung
- (2) Die Mittel aus der Flatrate bei der Auftragsforschung gemäß § 27 UG und aus dem Arbeitsplatzkostenbeitrag werden für die Fakultäten und für spezielle Programme zur Unterstützung der Profilbildung der TUW verwendet. Die Mittel aus dem Investitionsbeitrag werden als Eigenbeitrag aus dem Drittmittelbereich für den Ersatz bzw. die Neuanschaffung von Geräten verwendet.

Flatrate für Auftragsforschung gemäß § 27 UG

§ 2.

- (1) Für jegliche Ausgabe für ein Auftragsforschungsprojekt gemäß § 27 UG ist ein anteiliger Kostenersatz von 20 % (Flatrate für Auftragsforschung) zu leisten. Für Subaufträge, die folgende Kriterien erfüllen, wird bei entsprechender Antragstellung im Department für Finanzen der hierfür geleistete Kostenersatz nur einmal jährlich (nicht quartalsweise) bis spätestens zum 31.12. des Jahres refundiert:
 - Auftragssumme von mind. EUR 10.000,-- brutto für alle Subaufträge des zugrunde liegenden Auftragsforschungsprojektes
 - Vergabe an juristische Person(en) ohne Nutzung der TU Wien-Infrastruktur (zB keine Durchführung in Räumlichkeiten der TU Wien)
 - Schriftliche Genehmigung jedes Subauftragsentwurfs vor Auftragsvergabe durch die Abteilung Forschungs- und Transfersupport
- (2) Aktivitäten auf den Drittmittelsammelinnenaufträgen stellen Auftragsforschung dar. Buchungen auf Sammelinnenaufträgen unterliegen der Flatrate.
- (3) Beträge, die für die Aufzahlung von Teilzeitbeschäftigungen im Globalbudget bis zu einem Betrag, der einer Vollbeschäftigung entspricht, verwendet werden, sind von der Flatrate befreit.
- (4) Subaufträge unterliegen der Flatrate. Sie werden bei der Berechnung des anteiligen Kostenersatzes nicht gesondert berücksichtigt.
- (5) Der Kostenersatz wird vierteljährlich, und zwar mit Buchungsdatum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. für das jeweilige Quartal rückwirkend je Projekt bzw. Innenauftrag verrechnet. Die Buchung wird rund 2 Wochen nach Buchungsdatum durchgeführt.
- (6) Für die Kapitalertragssteuer (KESt) ist keine Flatrate zu zahlen.

Investitionsbeitrag

§ 3.

- (1) Für Geräteinvestitionen, die aus dem Investitionsbudget der Fakultäten (Anschaffungskosten > EUR 50.000) finanziert werden, ist ein Eigenbeitrag aus Drittmitteln in Höhe von 20 % des Bruttokaufpreises (Investitionsbeitrag) zu leisten.
- (2) Abweichungen vom Investitionsbeitrag werden jährlich zwischen dem Rektorat oder der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor und der Fakultät im Rahmen der Budget- und Zielvereinbarungsverhandlungen vereinbart.

- (3) Für Berufungsinvestitionen fällt kein Investitionsbeitrag an.

Arbeitsplatzkostenbeitrag

§ 4.

- (1) Arbeitsplätze für DrittmittelmitarbeiterInnen werden bei einem Beschäftigungsausmaß größer/gleich 50 % mit einem einheitlichen Arbeitsplatzkostenbeitrag bewertet, der vom Rektorat festgelegt wird und einer Valorisierung unterliegt. Der Kostensatz ab 1.1.2014 beträgt EUR 90 pro Arbeitsplatz und Monat
- (2) Arbeitsplätze für DrittmittelmitarbeiterInnen¹ mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 25 und 50 % werden mit EUR 45, mit einem Beschäftigungsausmaß kleiner 25 % mit EUR 20 bewertet.
- (3) FWF-MitarbeiterInnen bzw. MitarbeiterInnen, die über öffentliche Forschungsförderungen finanziert werden und deren Overhead zentral eingehoben wird (dzt.: nur Einzelprojekte des FWF), werden nicht als Drittmittel-MitarbeiterInnen gezählt. Für MitarbeiterInnen in FWF-Projekten bleibt die vom FWF anerkannte Bearbeitungsgebühr für die Durchführung der Lohnverrechnung in Höhe von EUR 14 pro Monat aufrecht.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen mit gemischter Finanzierung aus §§ 26, 27 und Globalbudgetmitteln wird für die Einhebung des Arbeitsplatzkostenbeitrags das Beschäftigungsverhältnis herangezogen. Damit gilt: Für alle Personen, die lt. Kollektivvertrag einen Dienstvertrag als ProjektmitarbeiterInnen haben, wird ein Arbeitsplatzkostenbeitrag eingehoben, unabhängig von einer etwaigen auch vorübergehenden Kostenverteilung von Globalbudget und Drittmitteln.
- (5) Die monatliche Bearbeitungsgebühr für die Durchführung der Lohnverrechnung bleibt für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 4 (1), (2) und (4) aufrecht und wird auf den Arbeitsplatzkostenbeitrag angerechnet.

Kostenersatz gemäß § 26 UG

§ 5.

- (1) Für §26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung ist gemäß § 26 (3) UG voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu leisten. Vor Durchführung von §26 ad-personam Projekten der Auftragsforschung an der TU Wien ist dem Department für Finanzen der TU Wien eine Kostenkalkulation vorzulegen. Der Kostenersatz zu Vollkosten beruht einerseits auf den Kosten für fachspezifische Flächen des Flächenkennzahlmodells der Abteilung Gebäude und Technik (GUT) unter Berücksichtigung des Verhältnisses der §28-Investitionen und der Drittmittel-Investitionen der vergangenen 10 Jahre und andererseits auf dem Arbeitsplatzkostenbeitrag berechnet entsprechend § (4). Die Einhebung des Kostenersatzes für §26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.1. des Folgejahres.
- (2) Bei §26 ad-personam Projekten der Forschungsförderung entspricht der Kostenersatz, wie bei der Forschungsförderung gemäß § 27, dem Arbeitsplatzkostenbeitrag, welcher quartalsweise eingehoben wird.
- (3) Bei FWF-Projekten besteht der Kostenersatz, wie unter § 4 (3) angeführt, lediglich aus der Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 14.

¹ Redaktionelle Ergänzung, eingefügt am 8.1.2014

Mittelverwendung

§ 6.

- (1) Der eingehobene Kostenersatz wird für Aufwendungen und Investitionen in Forschung und Lehre verwendet.
- (2) Die Aufteilung des eingehobenen Kostenersatzes (Flatrate und Arbeitsplatzbeitrag) erfolgt nach folgendem Schlüssel: 50 % der Mittel verbleiben an der TU zentral, der Rest der Mittel wird aliquot zur Einnahme den Fakultäten und Instituten zu jeweils 25 % zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zentral eingezahlte Overheadbeiträge (z.B. derzeit Einzelprojekte FWF) wird der gleiche Verteilungsschlüssel verwendet.
- (4) Das Rektorat legt der Universitätsleitung jährlich einen Bericht zur Verwendung der Mittel aus dem Kostenersatz vor.

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 7.

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Projekte, die vor dem 1.1.2014 begonnen wurden oder für die nachweislich ein Angebot vor dem 1.1.2014 erstellt und kalkuliert worden ist, unterliegen bis 31.12.2016 nicht dieser Regelung und werden nach bisheriger Kostenersatzregelung behandelt. Ab 1.1.2017 gilt für alle Projekte die vorliegende Kostenersatzregelung.
Projekte, die vor dem 1.1.2017 über die Projektdatenbank zum Abschluss eingereicht werden, werden auf die vor dem 1.1.2014 vorhandenen Sammelinnenaufträge abgerechnet.

Forschungsförderungsprojekte, deren Abrechnung bei der Förderorganisation nachweislich vor dem 1.1.2017 erfolgt und ein Abschluss erst nach einer späteren Projektprüfung und dem Erhalt der Abschlussrate möglich ist, können auch auf die vor dem 1.1.2014 vorhandenen Sammelinnenaufträge abgerechnet werden. Der entsprechende Nachweis, zB. ein Auszug aus dem Berichtssystem der Förderorganisation, ist vom Projektleiter vor dem Schließen der Projekte an das Department für Finanzen (Fachbereich Projektcontrolling und &-support) zu schicken.

- (3) Sammelinnenaufträge und angesparte Mittel:
 - Für vor dem 1.1.2014 vorhandene Sammelinnenaufträge wird kein Kostenersatz nach dieser Regelung eingehoben.
 - Ab 1.1.2014 werden neue Sammelinnenaufträge angelegt, die wie Auftragsforschungsprojekte behandelt werden.
- (4) Grundsätzlich besteht seit 2010 die Möglichkeit, die Salden aus Konferenz-/Tagungs-/Seminar-Abrechnungen (KTG-/KTS-Innenaufträge) entweder in das §28-Budget oder in den §27-Bereich abzurechnen. Im §27-Bereich werden ab 1.1.2014 Konferenz-/Tagungs-/Seminar-Abrechnungen ausschließlich auf die neuen Sammelinnenaufträge durchgeführt. Die Saldenverwendung unterliegt daher der neuen Kostenersatzregelung.

Für das Rektorat:

Die Rektorin: O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler

Beschluss des Rektorates vom 16.6.2015, 7.7.2015 und 20.12.2016
Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. Vom 21.12.2016